

B Besonderer Teil

1 Aufbau einer elektrotechnischen Sicherheitsorganisation

Ausgangspunkt einer elektrotechnischen Sicherheitsorganisation ist § 3 Abs. 1 der DGUV-Vorschrift 3. Hierin heißt es: *„Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass elektrische Anlagen und Betriebsmittel nur von einer Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft den elektrotechnischen Regeln entsprechend errichtet, geändert und instand gehalten werden. Der Unternehmer hat ferner dafür zu sorgen, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel den elektrotechnischen Regeln entsprechend betrieben werden.“*

So wird hierdurch der Begriff Elektrofachkraft eingeführt sowie das Erfordernis unter Leitung und Aufsicht von Elektrofachkräften zu arbeiten.

1.1 Der Begriff Elektrofachkraft

Beim Begriff Elektrofachkraft handelt es sich nicht um einen Berufsabschluss, eine staatliche Abschlussbezeichnung oder einen Titel. Elektrofachkraft ist ein Status – ähnlich einer Personenzertifizierung – welcher durch Vorhandensein von drei Bestandteilen erworben wird, aber auch mit der Zeit wieder verloren gehen kann.

Der Begriff „Elektrofachkraft“ richtet sich zuerst an den Arbeitgeber (Unternehmer), wie man dem § 3 Abs. 1 DGUV-Vorschrift 3 wie vorstehend entnehmen kann. Eine ähnliche Anforderung enthält § 5 Abs. 1 DGUV-V3: *„Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden [...] von einer Elektrofachkraft [...]“*. Es ist also die Auflage an den Arbeitgeber, für die entsprechenden elektrotechnischen Aufgaben (vgl. auch DIN VDE 1000-10 Kap. 1) nur Elektrofachkräfte einzusetzen. Dementsprechend ist es am Arbeitgeber, den Status der Elektrofachkraft für seine Beschäftigten festzustellen. Der Status setzt sich nach § 2 Abs. 3 DGUV-Vorschrift 3 sowie auch DIN VDE 1000-10 Kap. 3.2 aus drei Elementen zusammen:

- fachliche Ausbildung (oder mehrjährige einschlägige Tätigkeit),
 - Kenntnissen und Erfahrungen sowie
 - Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen
- damit die übertragenen Aufgaben beurteilt und mögliche Gefahren erkannt werden können (**Bild 1.1**).

Kommt der Arbeitgeber zu dem Schluss, dass dieser Dreiklang bei seinem Arbeitnehmer vorliegt, dann ist dieser für ihn Elektrofachkraft. Zu beachten ist, dass es die umfassend-allwissende Elektrofachkraft nicht gibt. Elektrofachkraft ist man nur auf dem speziellen Gebiet, für das die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen und nachgewiesen wurden. Dies zeigt aber gerade die Mächtigkeit und Universalität des EFK-Begriffs. Neben die dargestellten fachlichen Anforderungen tritt auch immer die persönliche Eignung. Während der Berufsabschluss trotz mangelnder persönlicher Eignung nicht verloren gehen kann, ist dies bei einem Status sehr wohl der Fall. Die persönliche Eignung schwingt immer (manchmal auch ungenannt) mit. Dem § 13 Abs. 2 ArbSchG lässt sich mit dem Begriff zuverlässig eine geforderte persönliche Eignung sehr gut unterstieben.

Dem Arbeitnehmer kann es aber eigentlich egal sein, ob er Elektrofachkraft ist, da es keine ihn fokussierenden Vorschriften gibt, die von ihm verlangen, zur Wahrnehmung von elektrotechnischen Tätigkeiten Elektrofachkraft zu sein. Für den Arbeitnehmer ist sein Berufsabschluss mit seinen individuellen Kenntnissen und Erfahrungen maßgebend, dieser stellt seinen „Marktwert“ dar. Zu ersterem hat er hoffentlich ein belastbares Dokument in Form eines Zeugnisses, Facharbeiter- oder Gesellenbriefes oder ähnlichem.

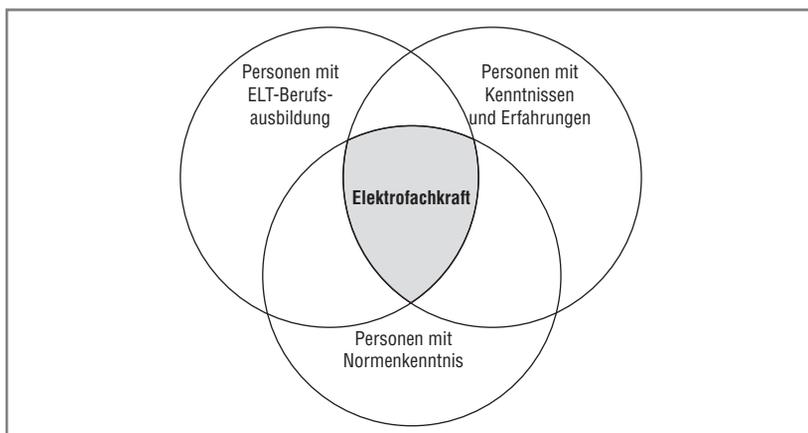


Bild 1.1 Der Dreiklang der Elektrofachkraft